

Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes
in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)
vom 13. September 2005

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des TVÜ-Bund

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 7. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 29 folgende Wörter eingefügt:
 - „§ 29a Überleitung Pflegekräfte in die P-Tabelle am 1. März 2018
 - § 29 b Höhergruppierung auf Antrag am 1. März 2018 für bestimmte Beschäftigten-
gruppen“
2. In § 5 Absatz 5 werden die Satzbezeichnung „¹“ und Satz 2 gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 6:

¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gelten folgende Prozentsätze:

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89%	2,81%	0,96%
14	2,94%	2,85%	0,98%
13	2,89%	2,81%	0,96%
12	2,89%	2,81%	0,96%
11	2,89%	2,81%	0,96%
10	2,89%	2,81%	0,96%
9c	3,19%	3,09%	1,06%
9b	2,89%	2,81%	0,96%
9a	3,52%	3,40%	1,16%
8	2,99%	2,90%	0,99%
7	2,89%	2,81%	0,96%
6	3,09%	3,00%	1,03%
5	3,16%	3,07%	1,05%

4	3,02%	2,93%	1,00%
3	3,13%	3,03%	1,04%
2	3,43%	3,31%	1,13%
1	4,33%	4,15%	1,41%

²Die Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü erhöhen sich um folgende Prozentsätze: ab 1. März 2018 um 3,19 Prozent, ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben, der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; sie erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.“

5. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärungen zu Absatz 4 Sätze 1 und 2:“

b) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.

c) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.“

6. In § 10 wird die Protokollerklärung zu Satz 9 gestrichen.

7. An § 11 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:“

Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.“

8. In § 12 Absatz 4 werden die Satzbezeichnung „1“ und Satz 2 gestrichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2018	2.084,42 €	2.297,88 €	2.374,56 €	2.476,80 €	2.547,07 €	2.599,50 €
gültig ab 1. April 2019	2.148,83 €	2.368,88 €	2.447,93 €	2.553,33 €	2.625,77 €	2.679,82 €
gültig ab 1. März 2020	2.171,61 €	2.393,99 €	2.473,88 €	2.580,40 €	2.653,60 €	2.708,23 €

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2018	5.693,25 €	6.318,54 €	6.910,89 €	7.305,82 €	7.397,96 €
gültig ab 1. April 2019	5.869,17 €	6.513,78 €	7.124,44 €	7.531,57 €	7.626,56 €
gültig ab 1. März 2020	5.931,38 €	6.582,83 €	7.199,96 €	7.611,40 €	7.707,40 €

c) Absatz 2a wird gestrichen.

10. Zu § 25 Absatz 4 Satz 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Der Differenzbetrag erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.“

11. Nach § 29 wird folgender § 29a angefügt:

„§ 29a

Überleitung Pflegekräfte in die P-Tabelle am 1. März 2018

- (1) ¹Die unter die Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe Kr. in die Entgeltgruppe P der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der ab 1. März 2018 geltenden Fassung wie folgt übergeleitet:

Kr. 12a	P 16
Kr. 11b	P 15
Kr. 11a	P 14
Kr. 10a	P 13
Kr. 9d	P 12
Kr. 9c	P 11
Kr. 9b	P 10
Kr. 9a	P 9
Kr. 8a	P 8
Kr. 7a	P 7
Kr. 4a	P 6
Kr. 3a	P 5

²Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen Kr. 7a und Kr. 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ³Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen Kr. 7a oder Kr. 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V angerechnet. ⁴Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V am 1. März 2018 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵haben am 28. Februar 2018 einer der Entgeltgruppen Kr. 9a bis Kr. 11a der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden.

(2) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils IV Abschnitt 25 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 28. Februar 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. März 2018 zurück; nach dem 28. Februar 2018 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2018, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. März 2018 zurück.

(3) ¹Beschäftigte, die nach Absatz 2 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 90 Euro, sofern und solange sie nach der Vorbemerkung Nr. 4 des Teils IV Abschnitt 25 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Beschäftigten unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 45 Euro.

(4) Beschäftigte, die am 28. Februar 2018 in der Entgeltgruppe Kr. 7a einer der Stufen 4 bis 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung bzw. in der Entgeltgruppe Kr. 8a den Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung zugeordnet waren, erhalten solange ihr Bereitschaftsdienstentgelt nach dem Stand vom 28. Februar 2018, bis das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Anlage C (Bund) zum TVöD - BT-V dieses übersteigt.“

12. Nach § 29a wird folgender § 29b angefügt:

„§ 29b

Höhergruppierung auf Antrag am 1. März 2018

für bestimmte Beschäftigtengruppen

- (1) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung die Entgeltgruppe 9c, sind die Beschäftigten auf Antrag in dieser Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 28. Februar 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. März 2018 zurück; nach dem 28. Februar 2018 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2018, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. März 2018 zurück.
- (2) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils IV Abschnitt 14 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung die Entgeltgruppe 3, sind die Beschäftigten auf Antrag in dieser Entgeltgruppe eingruppiert. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

13. Die Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 2a TVÜ-Bund wird gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand